



RUHR GAMES 2015

IK-Bau NRW und Regionalverband Ruhr loben gemeinsam Jugendwettbewerb aus

Vom 3. bis zum 6. Juni 2015 veranstaltet der Regionalverband Ruhr (RVR) erstmals die Ruhr Games – ein bislang einmaliges Sportevent für Nachwuchssportler im Alter ab zwölf Jahren. Die jugendlichen Leistungsträger treffen sich in Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Oberhausen und Bottrop zu ihren Wettkämpfen. Dabei verschmelzen die Aktivitäten in kernolympischen Disziplinen mit Actionsport, Kultur- und Jugendevents. Mehrere tausend Teilnehmer aus ganz Europa werden zu der Premiere erwartet.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat die Gelegenheit genutzt gemeinsam mit dem Regionalverband Ruhr den

Wettbewerb „Euer Ding. Ein Jugendprojekt zur Planung eines Trendsport-Areals“ auszuloben. „Euer Ding.“ eröffnet den Jugendlichen die Möglichkeit, erste praktische Erfahrungen bei einer Planung von Sportanlagen zu sammeln und spielerisch ingenieurtechnisches Denken kennenzulernen. Dabei sind vor allem Kreativität und Teamarbeit gefragt. Die Erfahrung zeigt, eine nachhaltige Themenvermittlung an Jugendliche gelingt immer dann, wenn nicht so sehr theoretische Aspekte im Vordergrund stehen, sondern die praktische Anwendung und der Nutzen des zu Lernenden für die Lernenden. Diese Philosophie verfolgt

die Ingenieurkammer-Bau NRW seit Jahren in ihren Jugendprojekten – und auch die Verantwortlichen der Ruhr Games setzen in ihrem Rahmenprogramm auf ein aktives Mitmachen des Nachwuchses.

Noch bis zum 13.3.2015 können sich Jugendliche oder Teamverantwortliche aus NRW um die Teilnahme am Projekt bewerben. Eingeladen sind Teams mit bis zu acht Jugendlichen. Die Ausschreibungsunterlagen sind an Gymnasien, Gesamt-, Realschulen und Waldorfschulen in NRW sowie die Kreis- und Sportbünde in Nordrhein-Westfalen gesandt worden. Bewerbungen können sich aber alle Jugendlichen im Alter von 12 bis 20 Jahren, die Lust haben, mit Kreativität im Team zu planen und Grenzen auszutesten. Start ist der 24.3.2015 im „Revierpark Nienhausen“, die Abschlussveranstaltung findet am 5.6.2015 auf einer der großen Veranstaltungsbühnen der Ruhr Games in Gelsenkirchen statt.

Konkrete Aufgabe für die Jugendlichen ist es, unter Anleitung von Ingenieurinnen und Ingenieuren für das Gelände im „Revierpark Nienhausen“ eine Modellplanung für mindestens drei Sportarten zu entwickeln: Beachanlage, Skateboard-Rampe, BMX-Kurs oder, oder, oder. Hier sind die Jugendlichen in ihrem Ideenreichtum und ihren Wünschen gefragt. Die „Ingenieure auf Zeit“ werden von ausgebildeten Bauingenieuren und Vermessungsingenieuren begleitet.



Die Ruhr Games – ein Sportevent für den Nachwuchs. Die Kammer und der Regionalverband Ruhr loben in diesem Rahmen gemeinsam einen Wettbewerb aus.

FINANZIERUNG

NRW-Wohnraumförderung auch 2014 mäßig nachgefragt

Die zinsverbilligten Darlehen der NRW.BANK haben sich angesichts der Rekordniedrigzinsen am freien Kapitalmarkt auch 2014 nur schwer behaupten können. Von den bereitstehenden 800 Millionen Euro sind lediglich 523,465 Millionen Euro der sozialen Wohnraumförderung, vorrangig im Mietwohnungsbau, ausgereicht worden. Zwar liegt das Förderergebnis um rund 21 Millionen Euro höher als im Vorjahr, markiert aber allenfalls eine marginale Erholung. Es bleibt weit hinter den Ergebnissen des Jahres 2012 zurück. Damals wurden noch 547 Millionen Euro an Krediten ausgereicht. Das seinerzeitige Ergebnis enttäuschte in Expertenkreisen angesichts seit Jahren abnehmender mietpreisgebundener Wohnungen bei regional teilweise steigenden Mieten und Immobilienpreisen sowie einem allgemein wachsenden Bedarf für Ersatzneubauten. Rein rechtlich hätte aufgrund der Einkommensstrukturen im Land jeder zweite NRW-Bürger ein Anrecht auf den Bezug einer sozial geförderten Wohnung. Bereits damals löste das historisch schlechte Förderergebnis eine breite politische Diskussion über Maßnahmen und Ausrichtung des Förderprogramms aus. Die Folge war eine grundsätzliche Umstellung der bislang jährlich aufgelegten Programme auf eine vierjährige Förderperiode von 2014 bis 2017. Dadurch soll ein Gesamtfördervolumen von 3,2 Milliarden Euro gesichert werden und potentiellen Investoren Planungssicherheit gewährt werden. Entsprechend sind

bei unveränderten Eckpunkten die weiteren Förderbedingungen für das Förderjahr 2015 insgesamt zurückhaltend angepasst worden. Ausnahme: Turnusgemäß wurde für dieses Förderjahr die sogenannte Gebietsförderkulisse, nach der sich die Verteilung der zur Verfügung stehenden Darlehen auf die Gebietskörperschaften des Landes bemisst, auf Grundlage eines neuen Gutachtens überprüft, das wesentlich die Ergebnisse des letzten Zensus' 2013 berücksichtigt. Darüber hinaus wurde der Empfehlung der „Aktion

Impulse für den Wohnungsbau“ folgend, die starke Ausdifferenzierung der Wohnungsteilmärkte zurückgefahren und eine stärkere Regionalisierung erreicht. Dies soll dazu führen, dass Wohnungsmärkten mit gleichen Problemlagen gleiche Fördermöglichkeiten offenstehen und Wettbewerbsverzerrungen unterbunden werden. Die IK-Bau NRW ist Mitglied der „Aktion Impulse für den Wohnungsbau“ und hat an den Empfehlungen für die Landesregierung entscheidend mitgewirkt.

ANGEHOBEN

Grunderwerbssteuer in NRW beträgt jetzt 6,5%

Ende 2014 hat der Landtag die Anhebung der Grunderwerbssteuer zum 1. Januar 2015 von 5% auf 6,5% beschlossen. Die IK-Bau NRW sieht diese Erhöhung aus Planersicht kritisch und hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dafür geworben, stattdessen bestehende legale Grundsteuerschlupflöcher zu schließen und so vergleichbare Einnahmeeffekte zu erzielen. Die jetzige Erhöhung verteuert besonders kleine Bauvorhaben, die dadurch aufgeschoben oder in einigen Fällen nicht weiter verfolgt werden könnten. Begründet wurde der von SPD und Grünen eingebrachte Gesetzesvorstoß mit erwarteten jähr-

lichen Mehreinnahmen von rund 400 Millionen Euro. Die ab 2020 greifende Schuldenbremse zwingt, um notwendige Investitionen zu finanzieren, andernorts zu Einsparungen und zu Einnahmesteigerungen. Anderweitige, landeseigene Steigerungsmöglichkeiten der Steuereinnahmen fehlten. Teile der Mehreinnahmen sollen den Kommunen zugutekommen.

Die Grunderwerbssteuererhöhung kollidiert offensichtlich mit anderen landespolitischen Zielsetzungen. Im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens wurde von den Regierungsfrak-

Fortsetzung: Seite 4

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: Harald Link
Fotos: Ruhr Games (2), IK-Bau NRW (3, 4, 12)
Keine Haftung für Druckfehler.

Fortsetzung von Seite 1

genieuren in allen planungs- und baufachlichen Fragen und Überlegungen begleitet. Dabei spielen sowohl die Vermessung, die technische Planung als auch die Fragen nach öffentlicher Sicherheit und Barrierefreiheit eine Rolle.

In maximal drei Workshops lernen die Jugendlichen anhand von spezifischen Arbeitsmaterialien die Grundnotwendigkeiten bei der Planung von Sportanlagen kennen, sie können sich untereinander mit ihren Vorstellungen, aber auch mit den Grenzen bei der Planung von Sportanlagen auseinandersetzen. Wünsche, Raumstrukturen und technische Notwendigkeiten müssen gegeneinander abgewogen werden – am Ende soll ein möglichst realistischer Planentwurf dabei herauskommen.

Der große Showdown findet an einem der Eventtage der Ruhr Games in Gelsenkirchen statt. Alle Entwürfe der Gruppen werden durch eine Fachjury und durch das Publikum bewertet – nach Altersgruppen aufgeteilt natürlich. Die Bewertungskriterien sind u.a. Kreativität und Machbarkeit der Überlegungen, Ausmaß der Einbindung von Aspekten wie öffentliche Sicherheit, fachliche Genauigkeit und Qualität und Sorgfalt der Arbeit.

Termine im Überblick

Anmeldeschluss

13.3.2015 letzter Termin zur Einreichung der Anmeldung

Workshops

11.3.2015 Einführung der (potentiellen) Teamverantwortlichen (optional)
 24.3.2015 Team-Workshop I, Auftakt und Einführungs-Workshop für die Teams (verpflichtend)
 21.4.2015 Team-Workshop II, Beratung zu den ersten Entwürfen (optional)
 19.5.2015 Team-Workshop III, Beratung zu den überarbeiteten Entwürfen (optional)

Abschlussveranstaltung

5.6.2015 Tag der Entscheidung auf der Bühne der Ruhr Games (verpflichtend)

Die jeweils besten Drei in den Altersgruppen 12 -14 und 15-20 Jahre dürfen ihre Ideen auf der großen Bühne der Ruhr Games vorstellen. Die Fachjury bewertet diese Präsentation und ermittelt die Plätze 1-3. Zu gewinnen gibt es jeweils 500, 400 und 300 Euro für die Teamkasse.

Mehr zum Projekt sowie die Ausschreibungsunterlagen und einen Anmeldebogen finden Interessierte auf den Seiten der Ingenieurkammer-Bau NRW und den Seiten der Ruhr Games.

www.ikbaunrw.de
www.kein-ding-ohne-ing.de
www.ruhrgames.de

Die Ruhr Games 2015 werden vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

Kontakt für Fragen zum Projekt:
 Andrea Wilbertz, Leiterin Referat Marketing-Kommunikation, Ingenieurkammer-Bau NRW, Tel. 0211 13067-130, wilbertz@ikbaunrw.de

Bewertungskriterien im Überblick

Die Entwürfe der Jugendlichen für ein Trendsport-Areal werden nach folgenden Kriterien bewertet:

Fachjury

- 45% Kreativität der Aufgabenlösung und Machbarkeit der Umsetzung
- 25% Ausmaß der Einbindung von unterschiedlichen Aspekten (z.B. öffentliche Sicherheit)
- 15% Fachliche Genauigkeit (z.B. Beachtung von Bauvorschriften)
- 10% Sondermodule (z.B. Modellbau, Kostenermittlung)
- 5% Qualität der Ausführung

Publikumsvoting

- 50% Kreativität der Umsetzung
- 30% Nutzbarkeit der Anlage
- 20% Sicherheitsaspekte und Ökologie

Das Publikum kann sein Voting einige Tage lang über das Internet abgeben.



Die Auslobungsunterlagen für den Projektwettbewerb können in der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden und sind auch online verfügbar: www.ikbaunrw.de.

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Ehrung der Preisträger des „Projektwettbewerbs 20|14“

Die Träger des Publikumspreises des „Projektwettbewerbs 20|14“ wurden nun im Rahmen einer kleinen Feierstunde geehrt. Der Wettbewerb war anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Ingenieurkammer-Bau NRW ausgelobt worden – fast ein Jahr lang hatte jeder Interessierte die Möglichkeit, für eines von 70 Projekten abzustimmen. Insgesamt wurden 1.671 Stimmen abgegeben.

Den ersten Platz mit 414 Stimmen erhielt das Projekt „Erlebnisaufzug Burg Altena“ in der Kategorie „Barrierefreiheit“, eingereicht von Dipl.-Ing. Michael Löffler (CDM Consult, Bochum). Das Projekt „Krankenhaus der kurzen Wege“ in der Kategorie „Nutzungsoptimierte Abläufe“, eingereicht von Dipl.-Ing. Andreas Müller (Rainer Thieken GmbH, Dorsten) erzielte mit 332 Stimmen den 2. Platz. Mit 143 Stimmen ging der 3. Platz an das Projekt „Barrierefreiheit innovativ nachweisen!“ Kategorie „Barrierefreiheit“, eingereicht von Dipl.-Ing. Thomas



Die Preisträger des „Projektwettbewerbs 20|14“.

Kempen/Dipl.-Ing. Stephanie Hess (Kempen Krause Ingenieure, Aachen). Über die Projekte wird die Ingenieur-

kammer-Bau NRW gemeinsam mit den Preisträgern je ein Video drehen, das auf Youtube veröffentlicht wird.

Fortsetzung von Seite 2

tionen zusätzlich ein Entschließungsantrag eingebracht. Danach soll die Landesregierung im Bundesrat eine Änderung des Steuerrechts erreichen, um gestaffelte Grunderwerbssteuersätze für den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums oder im Bereich der sozialen Wohnraumförderung zu ermöglichen. Die Erfolgsaussichten einer solchen Bundesratsinitiative erscheinen angesichts des starken Gefälles bei der Grunderwerbssteuer im Vergleich der Bundesländer derzeit eher begrenzt.

WWW.IKBAUNRW.DE

Information zum Mindestlohn seit 1.1.2015

Deutschland hat seit 01.01.2015 einen flächendeckenden Mindestlohn erhalten. Mit dem „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ (MiLoG) wurde der gesetzliche Rahmen geschaffen, wonach grundsätzlich alle abhängig Beschäftigten Anspruch auf einen gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 € brutto pro Stunde haben. Doch wie so oft wirft ein neues Gesetz mehr Fragen auf als es zunächst beantwort-

tet. Wer ist vom Mindestlohn betroffen? Welche Dokumentationspflichten treffen den Arbeitgeber? Folgen bei Unterschreiten des Mindestlohns (Auftraggeberhaftung)? Erste Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Kammer unter: www.ikbaunrw.de

Dipl.-Kfm. Marcus Ermers
Steuerberater

SCHADENSREGULIERUNG

Petitionsausschuss des Bundestags für Pflichtversicherung gegen Elementarschäden

Die Häufung von Hochwasser- und zunehmend auftretenden kurzfristigen, gravierenden Unwetterlagen sorgen für eine intensive Befassung mit Fragen von Prävention und Folgenbeseitigung. In Nordrhein-Westfalen ist die IK-Bau intensiver Gesprächspartner der Landesregierung und wirkt an der Konzeption von Schutzmaßnahmen mit, etwa im Kontext der Erstellung wirkungsvoller Hochwasserschutzkonzepte.

Vordergründig erscheint die Sache zunächst recht einfach zu sein: Die Landesbauordnung schreibt vor, dass, neben weiteren Detailvorschriften, gemäß § 16 BauO NRW bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen so beschaffen sein müssen, dass weder durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche oder tierische Schädlinge sowie andere chemische,

physikalische oder biologische Einflüsse, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen können. Die Ingenieurakademie West e.V. bietet ihren Mitgliedern beständig an, sich hier fortzubilden.

Nicht zuletzt die erneuten schweren Hochwasser des Jahres 2013 zeigen beispielhaft, dass eine den sich wandelnden Klimaverhältnissen angepasste Infrastruktur neben einer gewissenhaften Planung durch Fachleute ein hohes Maß an überregionaler Koordination, Zeit und Geld bedarf. Elementare Schadensereignisse werden also auch künftig auftreten. Der Petitionsausschuss des Bundestags unterstützt daher einstimmig eine Petition zur Einführung einer Pflichtversicherung gegenüber dem federführenden Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Kern: Der Bundestag

soll die Einführung einer verpflichtenden Elementarschadenversicherung für Gebäudeeigentümer beschließen. Im Bereich sogenannter Hochrisikozonen sollen die Beiträge gedeckelt werden bzw. staatliche Zuschüsse zur den Prämien gewährt werden. Dies sei besser, als infolge von Schadensereignissen den Steuerzahler zu belasten, da der Staat Schäden zumindest teilweise kompensieren müsse, um den Ruin betroffener Bürger zu verhindern. Ein Regelungsbedürfnis ergebe sich aus einem klassischen Marktversagen, da die privatwirtschaftlich organisierten Versicherungen angesichts hoher Schadenssummen kaum erschwingliche Versicherungsverträge anboten.

Bereits im vergangenen Jahr hatte das Justizministerium im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe geäußert, im Einvernehmen mit der Versicherungswirtschaft Wege für eine Pflichtversicherung zu untersuchen.

SITZUNGEN DER SVK IN 2015

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Antragsteller/innen, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständige anstreben, müssen eine Reihe an Nachweisen wie z.B. Lebenslauf, Fortbildungsnachweise, Gutachten aus der lfd. Praxis u.a. einreichen. Näheres zur Nachweisführung regeln die Sachverständigen- sowie die Verfahrensordnung und ergänzend hierzu für zahlreiche Sachgebiete die sog. fachlichen Bestellungs voraussetzungen. Die eingereichten Unterlagen werden zur Beratung an die Sachverständigenkommission (SVK) der Kammer weitergeleitet, die das Antragsverfahren bis zur Entscheidungsreife führt.

Die zukünftigen Sitzungen der SVK sind für das Jahr 2015 wie folgt terminiert:

19.05.2015

18.08.2015

17.11.2015

Um vorhergehende persönliche Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle wird gebeten.

Weitere Informationen zum Bestellungsverfahren und dem Sachverständigenwesen allgemein erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Heide-Marie Grothues, Tel. 0211 13067-129, E-Mail: grothues@ikbaunrw.de.

**saSV Brandschutz:
Frist endet am
31. März 2015**

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. März 2015 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie von Dipl.-Ing. Jessica Zothe, Tel. 0211 13067-120, E-Mail: zothe@ikbaunrw.de

URTEIL DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS

Generelle Höchstaltersgrenze für Prüfsachverständige ist zulässig

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 21.01.2015 entschieden, dass weder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz noch europäisches Unionsrecht im konkreten Fall dem hessischen Verordnungsgeber verbieten, eine generelle Höchstaltersgrenze von 70 Jahren für Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen in bestimmten Gebäuden wie Krankenhäusern, Schulen oder Versammlungsstätten festzusetzen.

Der heute 71-jährige Antragsteller wurde im Oktober 2011 von der Ingenieurkammer Hessen als Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden anerkannt. Er wendete sich gegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Prüfberichtigten- und Prüfsachverständigenverordnung; danach erlischt die Anerkennung als Prüfsachverständiger mit der Vollendung des 70. Lebensjahres. Der Antragsteller machte geltend, die Höchstaltersgrenze verstoße gegen das Verbot der Altersdiskriminierung. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof

hat den Normenkontrollantrag abgelehnt. Die Höchstaltersgrenze sei nicht zu beanstanden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil der Vorinstanz bestätigt und die Revision des Antragstellers zurückgewiesen. Die generelle Höchstaltersgrenze für Prüfsachverständige stelle zwar eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz dar, sie werde aber durch den in Art. 2 Abs. 5 der Europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG enthaltenen Sicherheitsvorbehalt legitimiert. Die Festlegung der Altersgrenze für Prüfsachverständige diene der Gebäudesicherheit, dem Schutz von Leben und Gesundheit der Gebäudenutzer und der Allgemeinheit (Bausicherheit) und damit der öffentlichen Sicherheit als einem legitimen Zweck.

Zur Gewährleistung der Bausicherheit sei die Altersgrenze auch verhältnismäßig. Sie sei geeignet, zur Bausicherheit beizutragen, indem sie

das altersbedingt erhöhte Risiko von Fehlleistungen bei der Prüftätigkeit ausschließe. Die Altersgrenze genüge den Anforderungen an eine kohärente und systematische Regelung, weil auch Prüfsachverständige aus anderen Ländern und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einem höheren Lebensalter als 70 Jahren nicht in Hessen tätig sein dürfen.

Eine flexible Altersgrenze, die an eine individuelle Überprüfung der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Prüfsachverständigen knüpft, stelle gegenüber der generellen Höchstaltersgrenze ein zwar milderer, aber nicht gleich wirksames Mittel zur Gewährleistung der Bausicherheit dar. Schließlich belaste die Höchstaltersgrenze von 70 Jahren den Antragsteller nicht unzumutbar. Sie liegt über dem allgemeinen Renteneintrittsalter sowie über der Regelaltersgrenze der technischen Beamten der Bauaufsichtsbehörden von 67 Jahren, deren Tätigkeit derjenigen des Prüfsachverständigen vergleichbar ist.

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Novelle des BauKaG NRW

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Beratende Ingenieure ist jetzt möglich: Am 3. Dezember 2014 hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen einstimmig das Baukammergesetz NRW (BauKaG) an einer wichtigen Stelle geändert. Beratende Ingenieure können sich nun zu einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) zusammenschließen. Auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelung kann das Haftungsrisiko für

Schäden, die aus einer fehlerhaften Berufsausübung resultieren, anders als bisher auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden. Die Pflicht zu einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung bleibt hiervon aber unberührt und besteht uneingeschränkt weiter.

Weitere Voraussetzungen sind, dass die Partnerschaft durch den Zusatz „mbB“ oder ähnlich ihre gewählte Form hinlänglich erkennbar macht und unter Nachweis der Versicherungsbescheinigung als solche vom Register-

gericht eingetragen ist. Der Landesgesetzgeber folgt mit der kleinen Novelle des BauKaG einem wachsenden Bedürfnis der Berufsträger. Der Bundesgesetzgeber hatte für die seinem Regelungsbereich unterliegenden Freien Berufe durch eine Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) entsprechende Regelungen geschaffen. Mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW trat die Gesetzesänderung zum 17. Dezember 2014 in Kraft.

MITWIRKUNG IN PRÜFGREMIEN

Eignungsfeststellung von Prüfsachverständigen für Technische Anlagen

Derzeit ist die Brandenburgische Ingenieurkammer (BBIK) eine von drei deutschlandweit tätigen Kammern, die die fachliche Eignung von Personen, die die Prüfungsverständigen für technische Anlagen werden wollen, im Rahmen einer Prüfung feststellen. Gemäß novellierter PrüfVO NRW können nunmehr auch Antragsteller/Innen aus Nordrhein-Westfalen ihre Prüfung bei der BBIK ablegen.

Die BBIK hat kürzlich mitgeteilt, dass sie im Hinblick auf eine bundesweite Akzeptanz und den erforderlichen Knowhow-Austausch sehr daran interessiert ist, weitere Mitglieder für die Prüfungsgremien zu gewinnen. Sofern ein interessiertes Mitglied der IK-Bau NRW selbst Prüfungsverständige/r für technische Anlagen nach PrüfVO NRW ist, die erforderliche Eignung zur Mitwirkung in einem solchen Gremium besitzt, das dafür erforderliche Interesse und Engagement mitbringt sowie die erforderliche Unabhängigkeit besitzt, ist die IK-Bau NRW sehr daran interessiert, das Kammermitglied als potentielles Mitglied für die Prüfungsgremien zu gewinnen.

Betroffen sind die Fachgebiete:

1. Versorgungstechnik die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen:

- a. Lüftungsanlagen einschließlich Druckbelüftungsanlagen,
- b. CO-Warnanlagen,
- c. natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen und
- d. Feuerlöschanlagen

2. Fachrichtung Elektrotechnik die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen:

- a. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,

- b. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen und
- c. elektrische Anlagen.

Wenn ein Kammermitglied an der Mitwirkung interessiert ist, bitten wir um Zusendung einer schriftlichen Bewerbung. Dieser sollte neben einer Kopie der Anerkennung als Prüfungsverständige/r auch ein fachlicher Lebenslauf sowie eine Objektliste von interessanten Projekten, die geplant, geprüft oder betreut wurden, die unterzeichnete Verschwiegenheitserklärung (zu finden auf der Kammerhomepage) und eine Erklärung über die erforderliche Unabhängigkeit beiliegen.

Im Falle von Rückfragen steht Dipl.-Ing. Werner Schauerte, stv. Vorsitzender des Ausschusses Energie und Technische Ausrüstung (ws@werner-schauerte.de), sowie auch der Geschäftsführer der IK-Bau NRW, Christoph Heemann (heemann@ikbaunrw.de), gerne zur Verfügung.

Bauregelliste

In seinem Newsletter vom 05.12.2014 informierte das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), dass die Bauregellisten A, B und C – Ausgabe 2014/2 – überarbeitet wurden und erschienen sind. Das DIBt hat die Aufgabe, die Bauregellisten A, B und C herauszugeben und halbjährlich zu überarbeiten. Sie können kostenfrei von der Homepage des DIBt unter www.dibt.de heruntergeladen werden.

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Ass. jur. Diana Budde

montags bis donnerstags
9:00 bis 15:00 Uhr
freitags 9:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags
9:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags und donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und 14:30
bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags 10:30 bis
13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt

montags bis freitags
9:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0228 972798-222

Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags 8:30 bis 12:30
Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

ENERGIEEFFIZIENZ-EXPERTEN

Neues Serviceangebot für Experten der KfW-Förderprogramme

Alle Kammermitglieder, die sich auf der von der dena betreuten Homepage unter www.energie-effizienz-experten.de für die KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ in den Rubriken „Energetische Fachplanung“, „Baubegleitung“ bzw. „Denkmal“ haben registrieren lassen, erhalten die zusätzliche Möglichkeit, dies auch über zwei weitere Internetportale zu präsentieren, die von der IK-Bau NRW betreut bzw. beliefert werden. Der Vorteil liegt auf der Hand, da durch die zusätzlichen Optionen eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, durch Auftraggeber gefunden und angesprochen werden zu können. Ein weiterer Vorteil ist, dass

eine mögliche Datenaktualisierung automatisch immer dann erfolgt, wenn das Mitglied gegenüber der Kammer eine Änderung anzeigt.

Hierzu erweitert die IK-Bau NRW ihr Angebot unter www.ikbaunrw.de (Service -> Zusatzqualifikationen -> Energieberater). Neben der Bereitstellung eines Suchformulars findet man hier auch ein Registrierungsformular.

Zusätzlich leitet die IK-Bau NRW die Daten auch an die Internetplattform www.energieeffizienz-planer.de weiter. Dieses gemeinsam von allen Ingenieurkammern und Architektenkammern Deutschlands geführte Portal präsentiert die landesspezifischen Qualifikationen von Ingenieuren und

Architekten im Bereich der Energieeffizienz. Es wird betreut von der Bundesingenieurkammer und der Bundesarchitektenkammer.

Nutzen können dieses Angebot auch die staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz, die nach Teilnahme an dem ersten Lehrgang zum „Sachverständigen für die energetische Bewertung von Wohngebäuden“, den die Ingenieurakademie West im Herbst 2014 angeboten hat, ihre Zertifikate in Empfang nehmen konnten.

Fragen beantworten Ihnen gerne Dipl.-Ing. Jessica Zothee, Telefon 0211 13067-120, E-Mail zothe@ikbaunrw.de, und Karin Muth, Telefon 0211 13067-128, E-Mail muth@ikbaunrw.de.

RICHTLINIE ÜBERARBEITET

Neue Konditionen für die Vor-Ort-Beratung

In einer Neufassung der „Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort“ hat das Bundeswirtschaftsministerium die Konditionen der Vor-Ort-Beratung attraktiver gefasst. Ab dem 1. März 2015 erhöht sich der Zuschuss auf 60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten. Er beträgt max. 800 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern und max. 1.100 Euro bei Wohnhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten.

Neu aufgenommen wurde eine Zuwendung in Höhe von max. 500 Euro, wenn bei Wohnungseigentümergeinschaften der Energieberatungsbericht zusätzlich im Rahmen von Eigentümerversammlungen oder Sitzungen des Beirats erläutert wird.

Der Kunde einer Vor-Ort-Beratung hat nach der neuen Richtlinie außerdem eine Wahlmöglichkeit, ob ihm der Berater in dem energetischen Sanierungskonzept entweder die Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus darstellt oder einen Sanierungsfahrplan erstellt, der aufzeigt, wie das Gebäude umfassend, d. h. unter Einbeziehung der thermischen Hülle und der Anlagentechnik, in aufeinander abgestimmten Maßnahmen energetisch saniert werden kann.

Die Förderung wird mit Blick auf die erste Fassung der EnEV auf neuere Wohngebäude ausgeweitet, für die bis zum 31.01.2002 ein Bauantrag ge-

KAMMER INTERN

Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2015

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 wurde auf der 2. Sitzung der V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 7. November 2014 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen.

Der Wirtschaftsplan 2015 liegt vom 09. bis 18. März 2015 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Zollhof 2, 40221 Düsseldorf aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

Fortsetzung auf Seite 10

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Verordnung zur Entfristung und Änderung befristeter Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Die Verordnung zur Entfristung und Änderung befristeter Rechtsverordnungen im GS-Bereich des MBWSV vom 24. November 2014 tritt am 06. Dezember in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 845

Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes vom 09. Dezember 2014 tritt am 17. Dezember 2014 in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 869

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes vom 15. Dezember 2014 tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 894

Verordnung über die Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren - ZuStVO NpV NRW)

Die Verordnung über die Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren - ZuStVO NpV NRW) vom 2. Dezember 2014 tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 872

Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt

Das Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt vom 9. Dezember 2014 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 884

Neunte Satzungsänderung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Die neunte Satzungsänderung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2014 tritt in Teilen zum 01. Januar 2015, 01. Juli 2015 und 01. Januar 2017 in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 907

Verordnung zur Anpassung des Mindeststundenentgelts (Vergabe-Mindestentgelt-Verordnung - VgMinVO)

Die Verordnung zur Anpassung des Mindeststundenentgelts (Vergabe-Mindestentgelt-Verordnung - VgMinVO) vom 19. November 2014 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 927

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen – BauGB-AG NRW –

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen – BauGB-AG NRW – vom 18. Dezember 2014 tritt am 19. Dezember 2014 in Kraft.

GV. NRW. 2014 S. 968

MINISTERIALBLATT NRW

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI A 2 – 66.2 – v. 13.11.2014

Mit Bekanntmachung vom 10.12.2014 gilt ab dem 1.1.2015 die neue Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.11.2014.

MBI. NRW. 2014 S. 709

Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - III A 2-86.19-4.3 v. 1.12.2014

Die Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität FöRi-Nah gemäß Runderlass der MBWSV vom 01.12.2014 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

MBI. NRW. 2014 S. 818

Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014

Der Runderlass Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung des MKULNV und des MBWSV vom 11.12.2014 tritt am 09.01.2015 in Kraft.

MBI. NRW. 2015 S. 26

RECHT

Aktuelles Urteil: Objektplaner und Sonderfachleute

Das Problem

Nicht nur Bauen, sondern auch Planen ist eine kooperative Aufgabe, die verschiedene Fachdisziplinen umfasst. Der Objektplaner, im besprochenen Urteil ein Architekt, genauso gut kann dies aber auch ein Ingenieur sein, hat die Generalverantwortung für die fehlerfreie Realisierung eines Objektes. Da Bauwerke aber heute hochtechnisiert sind, kommt der Objektplaner nicht umhin, sog. Sonderfachleute zuzuziehen. Was nun, wenn der Sonderfachmann eine Fehlplanung vorgenommen hat, die sich in einem Schaden im Objekt realisiert. Wer trägt dann die Verantwortung?

Die Lösung

Im Rahmen des Planungsprozesses hat der Objektplaner (hier der Architekt) die Probleme, die sich aus der Bauaufgabe, den Planungsanforderungen und den Zielvorstellungen der Bauherrenschaft ergeben, zu analysieren und zu klären. Soweit er hierzu nicht über notwendige Spezialkenntnisse verfügt, muss er dies seiner Bauherrenschaft offenbaren und dieser empfehlen, Sonderfachleute zuzuziehen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.03.2014 – I-5 U 84/11; BauR 9/2014, 1509 ff. = NZBau 8/214, 506 ff.).

Genügt der Objektplaner diesem Kriterium, kann er gleichwohl haften, da ihm die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Bauwerks übertragen worden ist. Er haftet allerdings dann nicht, wenn nur der Sonderfachmann Planungskenntnisse haben kann, die vom Objektplaner nicht erwartet werden können. Für diesen Fall beschränkt sich die Haftung des Objektplaners darauf,

- einen Sonderfachmann auszuwählen und der Bauherrenschaft vorzuschlagen, der als zuverlässig gilt,

- die durch den Sonderfachmann hergestellten Planungsunterlagen oder Gutachten dürfen nicht auf reinen fehlerhaften Vorgaben beruhen,
- er muss auch nach Vorlage der Fachplanung oder des Gutachtens letztere überprüfen und beanstanden, nach den Kenntnissen, die von ihm erwartet werden können.

Genügt die Leistung des Objektplaners diesen Kriterien, ist er von Verantwortung frei.

Im ausgeurteilten Fall des OLG Düsseldorf ging es um die schwierige Frage der Einhaltung des Wärmeschutzes der DIN 4108-2 (1981). Die Planung dieses Wärmeschutzes war deshalb eine so schwierige Aufgabe, weil das Gebäude mit einer Sonnenschutzanlage versehen werden sollte, die gleichzeitig Einfluss auf den Wärmeschutzwert des Gebäudes hatte. Diese Berechnungen fehlerfrei aufzustellen und später zu realisieren, machte es notwendig, dass der Sonderplaner besondere bauphysikalische Kenntnisse hatte, die eine Berechnung des Temperaturverhaltens des geplanten Bürogebäudes voraussetzte, um hieraus alternative Fassadengestaltungen und Sonnenschutzanlagen zuverlässig in ihrem Wärmeschutzverhalten berechnen zu können.

Derartige Sonderkenntnisse braucht nach Auffassung des Gerichtes ein allgemeiner Objektplaner nicht zu haben. Es ist ausreichend, dass bei einer schwierigen Fassadengestaltung der Objektplaner erkennt, dass eine bauphysikalische Bearbeitung über eine thermische Gebäudesimulation notwendig ist. Ob dann die vorliegenden Berechnungen eines bauphysikalischen Sonderfachmanns zutreffend sind oder nicht, kann im Zweifel der Objektplaner nicht beurteilen.

Da das Versehen von Bürogebäu-

den mit vorgehängten Sonnenschutzlamellen oder anderen Sonnenschutzsystemen heute dem Stand der Technik entspricht, war es auch nicht fehlerhaft, eine derartige Fassade objektplanerisch vorzusehen. Der Objektplaner durfte sich deshalb nach Auffassung des Gerichtes auf die Richtigkeit der Berechnung des Bauphysikers berufen, da ihm der Bauphysiker selbst als zuverlässiger Fachingenieur bekannt war.

RA Prof. Dr. jur.

Hans Rudolf Sangenstedt
sangenstedt@caspers-mock.de

Die Kammer im Social Web

www.ikbaunrw-blog.de
www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

Fortsetzung von Seite 7

stellt oder eine Bauanzeige eingereicht wurde. Nicht mehr gefördert werden thermografische Untersuchungen und Empfehlungen zur Stromeinsparung.

Weiterhin bleibt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführung (BAFA) die Behörde, die die Antragsberechtigung der Berater prüft. Eine Listung auf Seiten der dena wird nicht verlangt.

Näheres zu den neuen Förderkonditionen entnehmen Sie bitte der Richtlinie 2014 sowie einer Gegenüberstellung der Richtlinien 2012 und 2014 auf der Homepage des BAFA.

AKADEMIE: LEHRGANG

Sachverständige für die energetische Bewertung von Wohngebäuden

Zum 01.06.2014 wurde der Eintrag in eine Sachverständigenliste verbindlich, um alle Förderprogramme des Bundes zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (KfW-Programme) nutzen zu können. Hierzu wurden durch den Fördermittelgeber Rahmenbedingungen zur Qualifizierung entwickelt. Liegen die Voraussetzungen zur Eintragung in eine bundesweite Sachverständigendatenbank vor, ist der Antrag über die Homepage www.energie-effizienz-experten.de zu stellen; betreut wird die Datenbank von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena).

Als Voraussetzung für die Eintragung kommt neben dem Nachweis von bearbeiteten Referenzgebäuden alternativ auch der Besuch eines speziellen Weiterbildungsangebots in Frage. Die Ingenieurkammer-Bau NRW empfiehlt hier den Weg über die vorherige Qualifikation zum staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz, da sich für diese Sachverständigen die Stundenvorgaben zur Erlangung der Antragsberechtigung erheblich vermindern. Die Ingenieure in NRW haben so die Chance und den besonderen Vorteil, diesen verkürzten Weg nutzen zu können.

Für die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung zur Eintragung in die Sachverständigenliste ist die nachgewiesene Teilnahme an allen nachfolgend aufgeführten Themen sowie das Bestehen der geforderten Abschlussprüfung erforderlich (Prüfungsordnung finden Sie unter <http://www.ikbaunrw.de/akademie/seminare/>).

Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang berechtigt, sich in die vorgenannte Sachverständigenliste für die Module „Energetische Fachplanung“ sowie „Baubegleitung“ eintragen zu lassen.

Die Teilnahme an dem Lehrgang ist ausschließlich für Kammermitglieder möglich, die zugleich eine Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz nach den Vorschriften der SV-VO vorweisen können.

Themen

Allgemeines und Rechtliche Grundlagen

- A1 Energiesparrecht
- A2 Energetische Bewertung von Gebäuden
- A3 Ökonomie und Fördermittel

Bauphysikalische Anforderungen an die Gebäudehülle

- B1 Baukonstruktion
- B2 Wärmebrücken
- B3 Luftdichtheit von Gebäuden
- B4 Sommerlicher Wärmeschutz

Energiesparende Anlagentechnik

- C1 Heizung und Warmwasser
- C2 Stromproduktion in Wohngebäuden
- C3 Wohnungslüftung
- C4 Monitoring

Qualitätssicherung und Baubegleitung

- D1 Qualitätssicherung
- D2 Ausschreibung und Vergabe
- D3 Baubegleitung
- D4 Projektdokumentation

Beispielprojekt

- E1 Bestandsbewertung
- E2 Energiebilanz
- E3 Sanierung zum Effizienzhaus
- E4 Ergebnispräsentation

Der 10-tägige Lehrgang findet in Essen statt.

Termine

14.04.-16.04.15,
23.04.-25.04.15, 29.04.-30.04.15,
08.05.15

jeweils von 09.00 bis 16.30 Uhr
sowie 09.05.15, von 09.00 bis 13.00 Uhr (Prüfung)

Die Teilnehmerzahl beträgt maximal 40 Personen.

Seminar-Nr. 15-29521

Teilnahmegebühr: € 1.100

Referenten

Dipl.-Ing. (FH) L. Dorsch; saSV für Schall- und Wärmeschutz, Dorsch und Hoffmann GmbH-Institut für Energieeffizienz, Erkrath

Dipl.-Ing. (FH) E. Eiffert; Ingenieurgesellschaft EHP, Bonn

Dipl.-Ing. M. Lichy; BIENERGY Gesellschaft für Energiemanagement mbH, Bielefeld

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/akademie entnommen werden. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211 13067-123 oder -126 gerne zur Verfügung.

Anmeldung

Ihre Anmeldung zu den Veranstaltungen der Ingenieurakademie West e.V. richten Sie bitte an:

Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 13067-126

Telefax 0211 13067-156

E-Mail akademie@ikbaunrw.de

www.ikbaunrw.de

AKADEMIE: TAGUNG

Building Information Modeling – die Planungsmethode der Zukunft

Building Information Modeling – kurz: BIM – ist mehr als nur ein aktuelles Schlagwort. Es ist ein effizientes Instrument, um komplexe Planungen besser und genauer leisten zu können.

BIM ist eine neue Methode der optimierten Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Gebäuden. Im Ausland ist BIM bereits stark verbreitet. Auch große deutsche Unternehmen haben begonnen, ihre Projektabläufe auf die BIM-Methode umzustellen. Bei der Arbeit mit Building-Information-Modeling wird in Zukunft die komplette Planungsinformation in einem konsistenten digitalen Bauwerksmodell zusammengeführt. Das Modell wird das Bauwerk über seinen gesamten Weg - von der Idee über Planung, Bau und Betrieb bis zum Rückbau - begleiten können.

Ausgewiesene Experten werden auf der Tagung die Möglichkeiten dieser Arbeitsweise aus verschiedenen fachlichen Blickwinkeln vorstellen und erläutern.

Fachliche Leitung

Dipl.-Ing. Gerd von Spiess, Beratender Ingenieur, Ingenieurbüro von Spiess & Partner, Dortmund

Themen

- **Bauteil-Eigenschaften – vielfältige Nutzung und Mehrwert bei der Planung;** Dipl.-Ing. (FH) Detlev Kraneis, Kraneis Bauingenieure, Leverkusen
- **Der Baumeister ist der Generalist und der BIM-Konstrukteur;** Ing. Anton Gasteiger, Building Information Model Management b.i.m.m., Kufstein
- **Bauen Digital: Wo stehen wir in Deutschland?;** Siggie Wernik, Vorsitzender der buildingSmart e.V.
- **Das Louis Vuitton Kreativitäts-**

zentrum in Paris (Architekt Frank Gehry) – Ein Milliardenprojekt, welches ohne BIM nicht planbar wäre; Eric Taillardat, VINCI Construction Grands Projets, Paris

• **BIM aus der Sicht des Bauherrn;** Dipl.-Ing. Dirk Schaper, Sprecher der Geschäftsführung Hochtief ViCon

• **Freeware, Nutzung und Umgang mit BIM-Modelldateien (*.IFC);** Andres G. Damjanov, Solibri Inc., Helsinki

• **Nutzen eines Gebäudemodells beim Nachweis der Energieeffizienz;** Dipl.-Ing. Sven Kirchhoff, Solar Computer GmbH, Göttingen

• **Aufstellung und Prüfung statischer Berechnungen mit 3D-Modellen;** Prof. Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns, Ingenieurbüro von Spiess & Partner, Dortmund

Änderungen vorbehalten

Eingeladen sind saSV für die Prüfung der Standsicherheit, öbuv SV auf diesem Sachgebiet, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Tragwerksplaner, Ingenieure und Architekten.

Termin

Donnerstag, 26.03.2015, 09.30-17.00 Uhr

Veranstaltungsort

CCD Congress Center Düsseldorf
Eingang CCD Süd
Stockumer Kirchstraße 61
40474 Düsseldorf

Veranstaltungs-Nr. 15-29790

Teilnahmegebühr € 140 inkl. Mittagessen

Teilnehmerzahl maximal 200

Anmeldeschluss ist der 12.03.2015. Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist

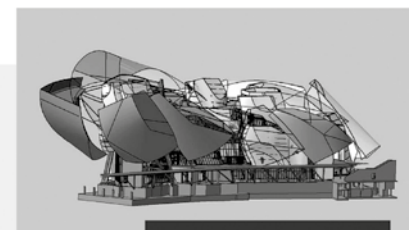
eine vorherige Rücksprache notwendig.

Die Tagung ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 8 Zeiteinheiten anerkannt.

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/akademie entnommen werden.

Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211 13067-156) oder per E-Mail (akademie@ikbaunrw.de). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211 13067-126 oder -127 gerne zur Verfügung.

 **Ingenieurakademie West e.V.**
Fortbildungswerk der Ingenieurkammer-Bau NRW



BIM – die Planungsmethode der Zukunft

26. März 2015
CCD, Congress Center Düsseldorf

AUSSTELLUNG IM NRW-FORUM

„Peter Behrens und die Vielfalt der Gestaltung“

Am 27. Februar 1941 verstarb in Berlin der Künstler, Architekt und Gestalter Peter Behrens. Anlässlich des 75. Todestages wird am 27. Februar 2015 im NRW-Forum eine Ausstellung zu seinem Werk mit dem Titel „Peter Behrens und die Vielfalt der Gestaltung“ eröffnet. In der Phase des Übergangs zwischen Tradition und Moderne zu Beginn des 20. Jahrhunderts war er einer der prägenden Künstler seiner Zeit. Die gestalterische Tätigkeit von Behrens betraf nahezu alle künstlerischen Gattungen und steht mit dem Anspruch, alle Lebensbereiche zu behandeln beispielhaft für die neue Rolle des modernen Gestalters.

Die Ausstellung stellt die Vielfalt der architektonischen Entwürfe von Behrens dar und richtet den Fokus auf den häufig wenig beachteten Aspekt der technischen Erneuerung von Konstruktionsweisen im Übergang zum 20. Jahrhundert, der in seinen Entwürfen häufig reflektiert wird. Anhand beispielhafter Bauten, die mittels anschaulicher, eigens für die Ausstellung

angefertigter Pläne und Modelle präsentiert werden, sowie Objekten aus seinem übrigen gestalterischen Schaffen und Fotografien gewährt die Ausstellung Einblicke in das Gesamtwerk eines der einflussreichsten Architekten und Gestalter des beginnenden 20. Jahrhunderts.

Der Stadt Düsseldorf war Peter Behrens durch seine Tätigkeit als Direktor der Kunstgewerbeschule in besonderer Weise verbunden, was sich bis heute darin zeigt, dass der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Düsseldorf als „Peter Behrens School of Architecture“ seinen Namen führt.

Im Rahmenprogramm der Ausstellung, die von Prof. Dr. Scheer kuratiert wird, finden Vortragsveranstaltungen, Führungen sowie Tagesexkursionen zu den Bauten von Peter Behrens in Oberhausen und Hagen statt.

*Eröffnung: 27. Februar 2015
NRW - Forum
Ehrenhof 2
40479 Düsseldorf*

Kammermitglieder im Vorstand des VFB NRW

Die Mitgliederversammlung des Verbandes Freier Berufe Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NRW) hat im November 2014 einen neuen Vorstand gewählt.

Für weitere vier Jahre wurde Kammermitglied Hanspeter Klein, Berater Ingenieur, zum VFB NRW-Vorsitzenden wiedergewählt. Klein hatte dieses Amt im November 2006 übernommen. Auch Kammermitglied Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte wurde in den VFB NRW-Vorstand gewählt.

Sind Ihre Daten aktuell?

Bitte teilen Sie es uns mit, wenn sich Ihre Adress- oder Kontaktdaten geändert haben.

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 13067-0
Telefax 0211 13067-150
E-Mail info@ikbaunrw.de
www.ikbaunrw.de

FACHINFORMATIONEN

Neuerscheinungen der AHO-Schriftenreihe

Heft 1

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HOAI – Planen und Bauen im Bestand
1. Auflage, Stand: Oktober 2014

Heft 2

Leistungsbild und Honorierung
Örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
1. Auflage, Stand: Oktober 2014

Heft 12

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure; HOAI – Arbeitshilfen zur Vereinbarung von Ingenieurverträgen für die Bearbeitung von Generalentwässerungsplänen (GEP)
2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Stand: Oktober 2014

Heft 18

Leistungsbild und Honorierung

Planungsbereich „Baufeldfreimachung/Rückbau“
2., vollständig überarbeitete Auflage,
Stand: Oktober 2014

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter:
www.ikbaunrw.de/service/publikationen/aho-schriftenreihe/

Die Hefte können direkt beim AHO bezogen werden: www.aho.de.

GEBURTSTAGE

JANUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | | | |
|----------|---|----------|---|
| 60 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Hermann-Josef Stollenwerk, ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Michael Koppers Dipl.-Ing. Harald Witzel Dipl.-Ing. Ulrich Grupe Dr.-Ing. Detlef Honsinger, Beratender Ingenieur Dr.rer.nat. Lutz Gärtner, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Reinhold Müller, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Ernst-Herbert Thomas, ÖbVI Dipl.-Ing. Claus Forchheim Dipl.-Ing. Wolf-Dieter Förstnerberg Dipl.-Ing. Hans-Georg Sattler Dipl.-Ing. Heinz-Peter Korz Dipl.-Ing. Matthias Cziborra Dipl.-Ing. Friedrich Wagner, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Bernd Rentrop Ing.(grad.) Rainer Schaetzke Ing. (grad.) Johannes Bartscher Dipl.-Ing. Manfred Ciupka, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Koll, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerd Giesen Dipl.-Ing. Luzian Kilian Dipl.-Ing. Bernhard F. van Hueth Dipl.-Ing. Bernd Schneidereit Dipl.-Bauing. Harald Gettler Dipl.-Ing. Bernd Werbunat Dipl.-Ing. Norbert Remy Dipl.-Ing. Wolfgang Raack Dipl.-Ing. Arthur Kuckoreit Dipl.-Ing. Bernhard Grawe, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilfried Weber | 70 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Willi Karl Hartmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Bernd Jeschonneck, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Helmut Pörings, ÖbVI Ing.(grad.) Heinz-Josef Korte Dipl.-Ing. Detlev Justen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. (FH) Werner Kraushaar, Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Til Brandi, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Paul Gabriel Dipl.-Ing. János Skultéthy Dipl.-Ing. Vlastimir Kandic, Beratender Ingenieur |
| | | 75 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Egon Kostka, ÖbVI Ing. Klaus-Peter von der Heyde, Beratender Ingenieur Ing. Manfred Steinfeld |
| | | 80 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Prof. Dipl.-Ing. Kurt Cappel, Beratender Ingenieur |
| | | 81 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Walter Gewecke, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Karl Schmitt, Beratender Ingenieur |
| | | 82 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Ing. Friedrich Hellemanns, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Leo Debeur, Beratender Ingenieur |
| | | 83 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Erwin Wilbert, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans-Norbert Hörsch, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Otto Ratka, Beratender Ingenieur |
| | | 84 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Gert Herr, Beratender Ingenieur |
| | | 89 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Karl-Heinz Wölfer, Beratender Ingenieur |
| 65 Jahre | <ul style="list-style-type: none"> Dipl.-Ing. Gregor Heidebrecht Dipl.-Ing. Werner Wilms Dr.-Ing. Ulrich Joachim Güttler, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Max Schwarz, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Theo Schreuer Dr.-Ing. Hermann Beem, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Norbert Behler, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Volker Reichardt | | |

GEBURTSTAGE

FEBRUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	Dipl.-Ing. Manfred Masurat, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerd Pfeiffer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Robert Waldmann Dipl.-Ing. Manfred Braun Dipl.-Geol. Peter Spannagel Dipl.-Ing. Stefan Gogic` Dipl.-Ing. Hans Gunther Ködding Dipl.-Ing. Reinhold Höhmann Dipl.-Ing. Edgar Schneider Dipl.-Ing. Jephtha Jürgen Vossieck Dipl.-Ing. Matthias Schröder Dipl.-Ing. Manfred Neumann Dipl.-Ing. Riad Keßler Dipl.-Ing. Josef-Manfred Schüller, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilfried van Lück Dipl.-Ing. Horst Hagenah Dipl.-Ing. Rainer Zukowski Dipl.-Ing. Franz-Josef Austrup Dr.-Ing. Thomas Krause Dipl.-Ing. Karl-Josef Schott Dipl.-Ing. Rainer Keese Dipl.-Ing. Rainer Steinbach Dipl.-Ing. Ulrike Hülssiep, Beratende Ingenieurin Dipl.-Ing. Erhard Winkelmann Dipl.-Ing. Clemens Wermert Dipl.-Ing. Franz Nigge, ÖbVI Dipl.-Ing.(PL) Jolanta Flisek Dr.-Ing. Martin Gersiek, Beratender Ingenieur	70 Jahre	Dipl.-Ing. Ulf Wagener Dipl.-Ing. Lothar Grammann Dipl.-Ing. Hans Gernot Henrich, Beratender Ingenieur Dr. med. Dipl.-Ing. Ernst-Dieter Klein Dipl.-Ing. Klaus-Peter Droop, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Becker, Beratender Ingenieur
		75 Jahre	Dipl.-Ing. Ante Zivkovic, ÖbVI Dipl.-Ing. Nicolai Riepe Ing. Bernd Eckhardt Dipl.-Ing. Wilfried Köhler, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing.(FH) Jürgen Schneider, Beratender Ingenieur
		80 Jahre	Dipl.-Ing. Karl-Heinz Willkomm, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Franz Claaßen, Beratender Ingenieur
		81 Jahre	Dipl.-Ing. Richard-Alfred Heider Dipl.-Ing. Rudolf Spangemacher, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilfried Teschke, Beratender Ingenieur
		82 Jahre	Dr.-Ing. Horst Schultz, Beratender Ingenieur Ing. Wolfgang Nees, Beratender Ingenieur
		83 Jahre	Dipl.-Ing. Hans-Josef Schellberg, Beratender Ingenieur
		84 Jahre	Prof. Dr.-Ing. Heinz Steffen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Wilhelm Biermann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jakob Schattmann
65 Jahre	Dipl.-Ing. Franz Beranic Ing.(grad.) Hubert Mönks Dipl.-Ing. Rolf Bohrenkämper Dr.-Ing. Hans-Günter Schäfer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Winfried Kemper, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Bahman Shaigan Dipl.-Ing. Wilhelm Windeisen, ÖbVI Dipl.-Ing. Joachim Naumzik Dipl.-Ing. Helmut Richter, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Dieter Brenker, Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Wolfgang Reichel, Beratender Ingenieur	85 Jahre	Dipl.-Ing. Manfred Doose, Beratender Ingenieur
		86 Jahre	Dipl.-Ing. Georg Bernhardt
		87 Jahre	Dipl.-Ing. Elmar Schneider, Beratender Ingenieur

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt am 06.03.2015:

Prof. Dr.-Ing. Gert Wiechert, Beratender Ingenieur, Würzburg

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Rolf Abel, Siegen

Dipl.-Ing. Manfred Jansen, Aachen

Dipl.-Ing. Manfred Schnatenberg, Beratender Ingenieur, Hilden

Dipl.-Ing. Hans Otto Glitza, Marl

Dipl.-Ing. Hubert Zilinski, Köln

Dipl.-Ing. Wilfried Gerhards, Köln

Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Schrör, Beratender Ingenieur, Essen

Dipl.-Ing. Uwe Neugebauer, Bad Laer

Ing. (grad.) Paul Hatscher, Lichtenau

Dipl.-Ing. Heinz Tebartz, Kevelaer

Dipl.-Ing. Ernst Erxleben, Höxter

Dipl.-Ing. Wilfried Detering, Lübbecke

Dipl.-Ing. Hüsegün Emre, Troisdorf

Dipl.-Ing. Hans Fricke, Viersen

Dipl.-Ing. Andreas Hense, Paderborn

Dipl.-Ing. Engelbert Kasberg, Rheinberg

Dipl.-Ing. Wilhelm Kuhlmann, Lübbecke

Dipl.-Ing. Heinz Wassong, Mechernich

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. (FH) Martin Bannert, Lippetal

Dr.-Ing. Jürgen Bever, Kalkar

Dipl.-Ing. Karlheinz Busen, Gronau

Dipl.-Ing. Ingo Friedrich, Dülmen

Dipl.-Ing. Rudolf Fuhrmann, Bönen

Dipl.-Ing. Wilfried Gerhards, Köln

Dipl.-Ing. Hans Otto Glitza, Marl

Dipl.-Ing. Andreas Gomolka, Halle/Westfalen

Dipl.-Ing. Manfred Jansen, Aachen+

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Langner, Grevenbroich

Dipl.-Ing. Birgit Lilienbecker, Düsseldorf

Dipl.-Ing. Peter Philipp, Borken

Ing. (grad.) Ludger Reygers, Selm

Dipl.-Ing. Gerhard Suchi, Duisburg

Dipl.-Ing. Wolfgang Witt, Bünde